



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 3 W 1316/07
12 T 944/07 LG Leipzig

Ausfertigung

Beschluss

des 3. Zivilsenats

vom 13.12.2007

In dem Abschiebehaftverfahren

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Algerien, zuletzt JVA Leipzig,
Leinestraße 111,
04279 Leipzig

Betroffener, Beschwerdeführer und
Führer der weiteren Beschwerde

vertreten durch: Stephan Bosch
 Flüchtlingsrat Leipzig e.V.,
 Sternwartenstraße 4,
 04103 Leipzig

Weitere Beteiligte:

Regierungspräsidium Chemnitz,
Zentrale Ausländerbehörde,
Adalbert-Stifter-Weg 25 ,
09131 Chemnitz
Gz. 23-13654.10/124230

wegen Abschiebehaft

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas und
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nicklaus und
Richter am Landgericht Faber

beschlossen:

1. Dem Betroffenen wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde bewilligt.
2. Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17.10.2007, Az.: 12 T 944/07, aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht Leipzig zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist algerischer Staatsangehöriger. Er reiste am 25.05.2002 illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.11.2002 wurde sein am 08.06.2002 gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Betroffene wurde zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert.

Eine für den 31.07.2007 angekündigte Abschiebung scheiterte, da der Betroffene nicht in dem ihm zugewiesenen Wohnheim angetroffen wurde und seit 19.07.2007 unbekanntem Aufenthalts war. Er wurde am 20.09.2007 festgenommen. Nach Anhörung des Betroffenen ordnete das Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom 20.09.2007 auf Antrag der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Chemnitz die Haft zur Sicherung der Abschiebung für

die Dauer von drei Monaten an. Am 21.09.2007 fragte die ZAB Chemnitz bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde an, ob Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe vorliegen sowie bei der Polizei, ob Einträge im INPOL vorhanden seien. Nach Mitteilung mit Fax am Montag dem 25.09.2007, dass keine Abschiebungshindernisse bestehen, ersuchte die ZAB Chemnitz am selben Tag die Bundespolizei um Buchung eines sicherheitsbegleiteten Fluges nach Algerien. Mit Schreiben vom 16.10.2007 teilte die Bundespolizei mit, dass für den 28.11.2007 ein Flug gebucht wurde. Am 22.10.2007 erfolgte dann die schriftliche Beantragung eines Passersatzdokumentes bei der algerischen Botschaft in Deutschland unter Angabe des vorgesehenen Flugtermins.

Auf die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig gerichtete Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 17.10.2007 nach erneuter Anhörung die Haftzeit in Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses bis 29.11.2007 begrenzt.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die zunächst am 01.11.2007 und nach Hinweis des Senats am 07.12.2007 nochmals zu Protokoll der Rechtspflegerin am Amtsgericht Leipzig eingelegte sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen. Die Haftdauer sei nicht verfassungsgemäß. Es müssten alle notwendigen Schritte gleichzeitig und nicht nacheinander eingeleitet werden. Die allgemeine Begründung, die Ausstellung eines laissez-passer durch die ausländischen Behörden erfordere sechs Wochen, sei nicht ausreichend, zumal gerichtsbekannt sei, dass die zuletzt am 28.06.2007 beantragte am 16.07.2007 ausgestellt wurde und bei Wiederholung eine kürzere Zeit zu erwarten sei. Das Gericht hätte die Angaben der Behörden überprüfen müssen.

Am 28.11.2007 erfolgte nach telefonischer Auskunft der ZAB Chemnitz die Abschiebung des Betroffenen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen die Beschwerde auch für den Fall der Haftentlassung aufrechterhalten (Erklärung vom 07.12.2007).

II.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist gemäß §§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, Abs. 2, 22 Abs. 1 FGG, 3 S. 2, 7 Abs. 1 FEVG, 106 AufenthG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Zwar entsprach die ursprünglich eingelegte weitere Beschwerde vom 01.11.2007 nicht der vorgeschriebenen Form, da sie nicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1a RPflG durch einen Rechtspfleger aufgenommen worden war. Dies wurde aber durch die erneute Einlegung am 07.12.2007 korrigiert. Zwar erfolgte diese nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist der §§ 29 Abs. 2, 22 Abs. 1 FGG. Dem Beschwerdeführer war jedoch gemäß § 22 Abs. 2 FGG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, da er binnen zwei Wochen nachdem er durch den Senat auf die Formvorschrift hingewiesen worden war, formgerecht Beschwerde eingelegt hat. Die Fristversäumnis aufgrund Unkenntnis der Formvorschriften war unverschuldet.

Auch nach der Haftentlassung am 28.11.07 besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für die weitere Beschwerde. Wegen des bei einer Freiheitsentziehung gegebenen Rehabilitierungsinteresses ist auch nach der Beendigung der Maßnahme noch ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit gegeben. Dies gebietet die in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Effektivität des Rechtsschutzes und die Verfahrensgarantie des Art. 5 Abs. 2 EMRK (vgl. BVerfG IZAR 048 Nr. 59; OLGR München 2006, 238, 239; Entscheidung des Senats vom 26.03.2007, Az.: 3 W 283/07 - unveröffentlicht).

Das Rechtsmittel hat in der Sache vorläufigen Erfolg. Das Landgericht hätte die sofortige Beschwerde nicht ohne weitere Sachaufklärung gemäß § 12 FGG zurückweisen dürfen (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO).

Zwar wurden die Haftgründe des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 AufenthG durch den Betroffenen zu Recht nicht in Frage gestellt. Auf die Begründung des Landgerichts kann insoweit Bezug genommen werden.

Die Sache war aber an das Landgericht zurückzuverweisen, da die Entscheidung, ob die Behörden das Gebot der Beschleunigung beachtet haben, der weiteren Aufklärung bedarf.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Ausländerbehörde verpflichtet, ohne Aufschub und beschleunigt alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um für den Betroffenen die zur Ausreise erforderlichen Ersatzpapiere zu beschaffen und die Abschiebung zu ermöglichen (OLG Karlsruhe InfAuslR 1998, 430 f.). Eine Verletzung dieses Beschleunigungsgebots führt dazu, dass die Anordnung oder Fortsetzung der Haft unzulässig wird, soweit die Behörde die ihr verfassungsrechtlich zur Verfügung stehende Zeit nicht genutzt hat (OLG München FGPrax 2005, 276; OLG Düsseldorf FGPrax 1995, 128).

Vor diesem Hintergrund bedarf es der weiteren Aufklärung, warum die Bundespolizei nach Anfrage der ZAB Chemnitz vom 24.09.2007 erst am 16.10.2007 den Flugtermin mitteilte. Das Beschleunigungsgebot gilt nicht nur für die Ausländerbehörde, sondern auch für die Bundespolizei. Alle deutschen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, den Eingriff in die Grundrechte, insbesondere - wie vorliegend - in die persönliche Freiheit des Betroffenen möglichst gering zu halten. Wenn die Behörde untätig gewesen wäre, könnte die Bear-



belegungsdauer von über drei Wochen nicht als angemessen betrachtet werden. Es ist deshalb aufzuklären, welche Maßnahmen in der Zwischenzeit durch die Bundespolizei getroffen wurden.

Bereits deshalb war die Sache zurückzuverweisen, unabhängig davon, ob die Buchung des Fluges für den 28.11.2007, also nochmals sechs Wochen später, angemessen war. Das Landgericht hat es als gerichtsbekannt bezeichnet, dass dieser Zeitraum von den algerischen Behörden für die Ausstellung eines "laissez-passers" in Anspruch genommen wird. Dies mag zutreffend sein. Nachdem der Betroffene dies infrage gestellt hat, insbesondere für den Fall der wiederholten Ausstellung, ist jedoch eine nähere Begründung, woher diese Kenntnis stammt, oder eine weitere Aufklärung erforderlich. Es bedarf auch einer Überprüfung oder zumindest näheren Erläuterung, warum die Beantragung des Passersatzdokumentes bei der algerischen Botschaft erst nach Mitteilung des Flugtermins möglich war.

Nach alledem kann der Senat die Sache nicht selbst entscheiden, weil noch Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Die Sache war deshalb an das Landgericht zurückzuverweisen.

Dr. Niklas

Dr. Nicklaus

Faber

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht Dresden, den 18.12.2007

Rose
Justizobersekretär

